

Rekurskommission



# Jahresbericht an die Synode

2010

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

## **Die Rekurskommission an die Synode**

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2010.

### **1. Wahlen/Anstellungen**

Die Schaffung der Rekurskommission basiert auf dem Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), welche seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist. Am 3. Dezember 2009 wählte die Synode die fünfköpfige Rekurskommission – zusammen mit drei Ersatzmitgliedern – für die Amtsdauer 2010 - 2013.

Im juristischen Sekretariat war im Berichtsjahr folgender Eintritt zu verzeichnen:

	Eintrittsdatum	Beschäftigungsgrad
Ruth Wallimann, Dr. iur.	1. April 2010	20 %

### **2. Bestand/Zusammensetzung**

Die Rekurskommission konstituierte sich an der 1. Plenarsitzung vom 28. Januar 2010 sowie an der 8. Plenarsitzung vom 9. Dezember 2010 (nach Verabschiedung der Geschäftsordnung) wie folgt:

#### **2.1. Bestand**

##### ***Geschäftsleitung***

lic. iur. Urs Broder, Präsident, Zürich  
Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, Winterthur  
Dr. iur. Gerold Betschart, 2. Vizepräsident, Uster

##### ***Ordentliche Mitglieder***

Ruth Jäger-Eugster, Zürich  
lic. iur. Orlando Rabaglio, Affoltern am Albis

##### ***Ersatzmitglieder***

Rolf Anliker, Bülach  
lic. iur. Beryl Niedermann, Zürich  
Thomas Suter, Winterthur

##### ***Juristisches Sekretariat***

Dr. iur. Ruth Wallimann, Zürich  
lic. iur. Roger Harris, Richterswil (Stellvertretung; ab. 1.2.2011)

## **2.2. Rekurskammern**

### **I. Kammer**

*Vorsitz:* Gerold Betschart (2. Vizepräsident)  
*Mitglieder:* Willi Lüchinger (1. Vizepräsident)  
Ruth Jäger-Eugster (ordentliches Mitglied)

### **II. Kammer**

*Vorsitz:* Gerold Betschart (2. Vizepräsident)  
*Mitglieder:* Urs Broder (Präsident)  
Orlando Rabaglio (ordentliches Mitglied)

*Jur. Sekretariat:* Ruth Wallimann, Roger Harris (Stellvertretung)  
(für beide Kammern)

## **2.3. Visitationsteams**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2010 legte die Rekurskommission Visitationsteams fest, um ihrem Auftrag gemäss § 8 Abs. 3 Organisationsreglement nachkommen zu können (vgl. Liste Anhang 1). Den Vorsitz in den Visitationsteams haben lic. iur. Urs Broder, Präsident, sowie Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, inne. Begleitet wird das Visitationsteam jeweils von der jur. Sekretärin Dr. iur. Ruth Wallimann bzw. ihrem Stellvertreter lic. iur. Roger Harris.

## **3. Zuständigkeitsbereiche**

Bezüglich der Zuteilung der Rechtsgebiete konstituierte sich die Rekurskommission wie folgt:

### **I. Kammer**

Zuständigkeit für Rekurse gemäss Art. 47 lit. b und d KO:

- Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände,
- Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates.

### **II. Kammer**

Zuständigkeit für Rekurse gemäss Art. 47 lit. a, c, e-h KO:

- Entscheide des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren,
- Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden,
- Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe,
- Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird,
- Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen,

- Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter Art. 47 lit. g KO fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

## **4. Aufbau der neu geschaffenen Behörde**

### **4.1. Allgemein**

Der Aufbau der neu geschaffenen Rekurskommission beinhaltete anfangs Jahr insbesondere die Bereitstellung von Büroräumlichkeiten (Hirschengraben 72) samt Mobiliar, EDV-Anlagen und Büromaterial. Des Weiteren haben die Mitglieder der Rekurskommission sowie das jur. Sekretariat im Laufe des Jahres den Aufbau einer Fachbibliothek, des Formularmanagements sowie des Geschäftskontrollesystems in Angriff genommen.

### **4.2. Geschäftsordnung**

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Organisationsreglements hat die Rekurskommission an ihrer Plenarsitzung vom 9. Dezember 2010 ihre Geschäftsordnung verabschiedet (siehe Anhang 2) und diese sodann auf der website [www.zh.kath.ch/Organisation/Rekurskommission](http://www.zh.kath.ch/Organisation/Rekurskommission) veröffentlicht.

### **4.3. Weiterbildung**

Die Mitglieder der Rekurskommission und das jur. Sekretariat haben im Berichtsjahr folgende Weiterbildungsveranstaltungen besucht:

- Reform der Zürcher Verwaltungsrechtspflege, 14. April 2010, Zürich (Broder/Lüchinger/Niedermann/Wallimann)
- Informationsveranstaltung „Sexuelle Übergriffe“, 22. April 2010, Zürich (Broder/Rabaglio/Jäger-Eugster/Anliker/Wallimann)
- Seelsorgeräume: Chancen und Grenzen, 24. April 2010, Zürich (Broder/Lüchinger/Betschart/Jäger-Eugster/Suter/Wallimann)
- Zukunftswerkstätten, 5. Juni 2010, Zürich (Broder/Wallimann)
- Mediation in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, 10. Juni 2010, Aarau (Lüchinger, Betschart, Anliker)
- St. Galler Tagung zum öffentlichen Personalrecht, 22. November 2010, St. Gallen (Lüchinger)

Sodann hat die Rekurskommission mit Referaten an folgenden Ausbildungs- bzw. Informationsveranstaltungen des Synodalarates mitgewirkt:

- Treffen der Kirchenpflege-Präsidien (29. Juni, 1. Juli, 6. Juli, 8. Juli 2010)
- Einführungsveranstaltung für neue Mitglieder der Kirchenpflegen (28. August, 2. September, 8. September 2010)

#### **4.4. Kontakte**

Als neue Behörde innerhalb der Katholischen Kirche im Kanton Zürich war es der Rekurskommission ein grosses Anliegen, bereits im ersten Amtsjahr mit folgenden Personen bzw. Institutionen Kontakt aufzunehmen und einlässliche Aussprachen zu führen:

- Dr. Joseph Bonnemain, Offizial des Bistums Chur
- Weihbischof Dr. Marian Eleganti und Generalvikar Dr. Josef Annen
- lic. iur. Andrea Gisler und Dr. Helmut Steindl, Personalombudsstelle
- Delegation der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
- Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
- lic. iur. Giorgio Prestele, Generalsekretär Synodalrat
- Dr. Andreas Hubli, Verantwortlicher Ressort Personal.

### **5. Geschäftsgang**

#### **5.1. Sitzungen**

Die Rekurskommission hat im Berichtsjahr acht Plenarsitzungen durchgeführt (28. Januar, 16. März, 3. Juni, 8. Juli, 26. August, 27. Oktober, 24. November, 9. Dezember), welche insbesondere dem Aufbau der Organisation der Rekurskommission dienen. Der Jahresbericht zuhanden der Synode wurde an der Plenarsitzung vom 7. April 2011 verabschiedet.

Die Geschäftsleitung kam im Jahr 2010 zu neun Sitzungen zusammen, im Wesentlichen zwecks Behandlung von Personalgeschäften und Vorbereitung der Plenarsitzungen.

#### **5.2. Rekurse**

Bei der Rekurskommission wurden im Jahr 2010 drei Rekursfälle anhängig gemacht. In allen drei Fällen war die Zugehörigkeit zur Kirche bzw. die Anordnung einer Kirchgemeinde umstritten. Von den drei Fällen konnten zwei erledigt werden: ein Rekurs infolge Rückzug, der andere durch gänzliche Abweisung (veröffentlicht auf der website [www.zh.kath.ch/Organisation/Rekurskommission](http://www.zh.kath.ch/Organisation/Rekurskommission)). Die Verfahrensdauer betrug drei bzw. sechs Monate. Ein Rekursfall war Ende Jahr noch pendent.

#### **5.3. Aufsicht**

Gemäss § 16 des Organisationsreglements übernimmt die Rekurskommission die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände von den Bezirksräten am 1. Juli 2011. Aus diesem Grund bestand die Tätigkeit der Rekurskommission in diesem Bereich im Berichtsjahr vorwiegend darin, die kommende Aufsichtstätigkeit (insbesondere die Visitationen) in administrativer Hinsicht vorzubereiten.

#### **5.4. Varia**

Die Rekurskommission hat im Jahr 2010 diverse rechtliche Auskünfte (sowohl telefonisch als auch schriftlich) erteilt. Es ist davon auszugehen, dass solche Anfragen in den kommenden Jahren erheblich zunehmen werden.

Zürich, 7. April 2011

Im Namen der Rekurskommission

Der Präsident:

Die jur. Sekretärin:

lic. iur. U. Broder

Dr. iur. R. Wallimann

## ANHANG 1

### Visitationsteams der Rekurskommission

(Beschluss vom 9. Dezember 2010)

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Adliswil	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Affoltern a. A.	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Andelfingen	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Bauma	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Birmensdorf	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Bonstetten	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Bülach	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Dielsdorf	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Dietikon	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Dübendorf	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Egg	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Elgg	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Embrach	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Geroldswil	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Glattfelden-Eglisau	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Hausen-Mettmenstetten	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Herrliberg	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Hinwil	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Hirzel-Schönenberg-Hütten	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Hombrechtikon	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Seite 7 von 20

<b>Kirchgemeinde</b>	<b>V-Team</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Referent/-in</b>	<b>Stellvertretung</b>
Horgen	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Illnau-Effretikon	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Kilchberg	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Kloten	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Küsnacht-Erlenbach	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Langnau a. A.	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Männedorf-Uetikon a. S.	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Meilen	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Oberengstringen	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Oberrieden	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Opfikon	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Pfäffikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Pfungen	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Regensdorf	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Rheinau	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Richterswil	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Rickenbach-Seuzach	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Rümlang	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Rüti	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Schlieren	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Stäfa	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Thalwil-Rüschlikon	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Turbenthal	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Urdorf	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Uster	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann



Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Wädenswil	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Wald	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Wallisellen	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Wetzikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Winterthur	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zell	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zollikon	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-Allerheiligen	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-Bruder Klaus	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-Dreikönigen	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-Erlöser	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-Guthirt	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-Heilig Geist	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-Heilig Kreuz	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-Oerlikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-Wiedikon	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-Liebfrauen	2	U. Broder	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-Witikon	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-Maria Hilf	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-Maria Lourdes	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-St. Anton	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-Felix und Regula	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-St. Franziskus	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-St. Gallus	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-St. Josef	1	U. Broder	O. Rabaglio	B. Niedermann

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

<b>Kirchgemeinde</b>	<b>V-Team</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Referent/-in</b>	<b>Stellvertretung</b>
Zürich-St. Katharina	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	B. Niedermann
Zürich-St. Konrad	3	U. Broder	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-St. Martin	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-St. Peter und Paul	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter
Zürich-St. Theresia	3	W. Lüchinger	R. Jäger	R. Anliker
Zürich-Stadtverband	2	W. Lüchinger	G. Betschart	Th. Suter

## ANHANG 2

### **Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich**

(vom 9. Dezember 2010)

*Die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,  
gestützt auf Art. 43 – 52 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009  
und  
gestützt auf das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009  
gibt sich folgende Geschäftsordnung:*

#### **I. Abschnitt: Organisation**

*Wahl und  
Konstituierung*

##### **§ 1.**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vier weiteren ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren von der Synode gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission wählt zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten. Sie bildet zwei Kammern für die Rekursbehandlung sowie Visitationsteams für die Aufsicht.

<sup>3</sup> Die Rekurskommission beschliesst bei ihrer Konstituierung über die Zuteilung der ordentlichen Mitglieder an die Kammern und über die Zusammensetzung der Visitationsteams.

<sup>4</sup> Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, vorübergehend auch in Kammern und Visitationsteams mitzuwirken, denen sie nicht fest zugeteilt sind.

*Organe*

##### **§ 2.**

Organe der Rekurskommission sind:

- a. Plenum
- b. Geschäftsleitung
- c. Präsidentin bzw. Präsident

### § 3.

<sup>1</sup> Das Plenum besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Plenums ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

<sup>3</sup> Das Plenum wählt zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

<sup>4</sup> Das Plenum erlässt die Geschäftsordnung für die Rekurskommission.

<sup>5</sup> Die Rekurskommission berät und entscheidet im Plenum namentlich über folgende Geschäfte:

- a. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts an die Synode;
- b. Stellungnahmen im Verkehr mit der Synode und dem Synodalrat, soweit es um Angelegenheiten geht, welche für die Organisation und den Geschäftsgang der Rekurskommission von grundlegender Bedeutung sind;
- c. Urlaubsgesuche von Mitgliedern über mehr als drei Monate;
- d. Entscheidungen grundlegender Art betreffend den Kompetenzbereich bei Rekursen und Aufsicht.

### § 4.

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Mitglieder oder Mitarbeitende des Sekretariats beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung behandelt alle Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden oder durch diese Geschäftsordnung anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Insbesondere ist die Geschäftsleitung zuständig für:

- a. die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden des Sekretariats; die administrative Betreuung kann dem Generalsekretariat des Synodalrates übertragen werden;
- b. die Organisation und Infrastruktur der Rekurskommission (z.B. Räumlichkeiten, Bibliothek, Informatik, Rechnungswesen, Geschäftskontrolle).

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann interne Fachgruppen zur Bearbeitung besonderer Geschäftsbereiche einsetzen (z.B. Bibliothek, Aus- und Weiterbildung).

## *Präsidium*

### **§ 5.**

Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Einberufung des Plenums nach Geschäftsanfall oder auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes;
- b. Leitung der Geschäfte des Plenums;
- c. Zuteilung der eingehenden Rekurse und Organisation der Aufsicht;
- d. Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen von Rekursbegehren, sofern und soweit der Rekurs nicht bereits einer Kammer zugeteilt worden ist;
- e. Entscheidungen über Begehren, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Kammer fallen;
- f. Informationsaustausch mit Synode, Synodalrat und Generalvikariat;
- g. Vertretung und Repräsentation der Rekurskommission nach aussen.

## *Kammern*

### **§ 6.**

<sup>1</sup> Jede Kammer behandelt die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erledigenden Geschäfte in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> In jeder Kammer hat eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident den Vorsitz inne.

<sup>3</sup> Die bzw. der Kammervorsitzende sorgt bei allen Geschäften für eine speditive Erledigung und eine fachkundige Entscheidredaktion.

<sup>4</sup> Die Kammern sind so zu konstituieren, dass sie grundsätzlich in ordentlicher Besetzung tagen können.

<sup>5</sup> Die Ersatzmitglieder stehen beiden Kammern zur Verfügung.

## **§ 7.**

<sup>1</sup> Das juristische Sekretariat steht unter der Leitung der juristischen Sekretärin bzw. des juristischen Sekretärs.

<sup>2</sup> Das juristische Sekretariat bereitet die Geschäfte der Präsidentin bzw. des Präsidenten vor und unterstützt diese bzw. diesen bei der Vorbereitung der Geschäfte des Plenums und der Geschäftsleitung. Es ist insbesondere für die geordnete Geschäftsabwicklung zuständig.

<sup>3</sup> Das juristische Sekretariat unterstützt die Kammervorsitzenden und die Referenten in ihren Tätigkeiten, namentlich durch Mitwirkung bei der Redaktion von Entscheiden und durch die Protokollführung. Die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär nimmt an den Verhandlungen und der Entscheidungsfindung mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Das juristische Sekretariat plant und organisiert die Aufsichtstätigkeit und führt bei den Visitationen der Kirchgemeinden und Zweckverbänden das Protokoll.

## **II. Abschnitt: Rekurse**

## **§ 8.**

Die Rekurskommission behandelt die Rekurse nach Art. 47 und 71 der Kirchenordnung.

## **§ 9.**

<sup>1</sup> Die eingehenden Geschäfte werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten über die zuständigen Kammervorsitzenden der Referentin bzw. dem Referenten zur Behandlung zugewiesen. In Zweifelsfällen verständigt sich die Geschäftsleitung über die Zuteilung.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für die Anlage der Akten, die Registrierung und die Information der Parteien über die erfolgte Zuteilung.

<sup>3</sup> Die bzw. der Kammervorsitzende leitet den Prozess und erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen prozessleitenden Anordnungen.

<sup>4</sup> Die bzw. der Kammervorsitzende kann der Referentin bzw. dem Referenten die Prozessleitung ganz oder teilweise übertragen. Die Referentin bzw. der Referent kann die Parteien zu einer Referenten-

audienz vorladen.

<sup>5</sup> Die bzw. der Kammervorsitzende leitet die vor der Kammer durchgeführten mündlichen Parteiverhandlungen.

<sup>6</sup> Die Kammer kann die Durchführung eines Beweisverfahrens ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied übertragen.

*Entscheid-  
findung*

### **§ 10.**

<sup>1</sup> Die Referentin bzw. der Referent stellt den Antrag auf Erledigung des Geschäfts in der Regel schriftlich und mit Begründung.

<sup>2</sup> Die Kammer fasst ihre Entscheide in der Regel nach mündlicher Beratung in einer Sitzung.

<sup>3</sup> Sie kann auf dem Zirkulationsweg Entscheide fällen, wenn kein abweichender Antrag vorliegt, oder wenn kein Mitglied die Beratung verlangt.

<sup>4</sup> Die Erledigung eines Rekurses infolge offensichtlicher Unzulässigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit liegt in der Zuständigkeit der bzw. des Kammervorsitzenden.

*Entscheid-  
begründung*

### **§ 11.**

<sup>1</sup> Die Redaktion der Entscheide erfolgt durch das juristische Sekretariat auf Grundlage des Referates und der mündlichen Beratung.

<sup>2</sup> Bei einem offensichtlich unzulässigen, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rekurs ist der Entscheid nur summarisch zu begründen.

<sup>3</sup> Entscheide werden durch die Kammervorsitzende bzw. den Kammervorsitzenden und die juristische Sekretärin bzw. den juristischen Sekretär unterzeichnet.

## **III. Abschnitt: Aufsicht**

*Zuständigkeit*

### **§ 12.**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände im Sinne von Art. 50 der Kirchenordnung aus.

<sup>2</sup> Sie wacht insbesondere darüber, dass die Kirchgemeindebehörden und Angestellten ihre Pflichten gewissenhaft sowie im Sinne der Ein-

vernehmlichkeit und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfüllen.

*Instrumente  
der Aufsicht*

**§ 13.**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission führt in jeder Kirchgemeinde und in den Zweckverbänden mindestens alle zwei Jahre eine Visitation durch. Dabei prüft sie namentlich die Archive, Protokolle, Register und Verzeichnisse. Sie befragt ausserdem die Vertreter der Behörden persönlich.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission fordert die Kirchgemeinden auf, allfällige Mängel zu beheben. Bei Weigerung eines Behördenmitglieds oder einer Behörde insgesamt, die Mängel zu beheben, lädt die Rekurskommission den Synodalrat ein, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

<sup>3</sup> Die Rekurskommission überwacht die Haushaltsführung der Kirchgemeinden und Zweckverbände und nimmt zu diesem Zweck jährlich Stichproben vor.

<sup>4</sup> Es stehen ihr hiefür die jährlich durch die Kirchgemeinden und die Zweckverbände eingereichten Rechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission sowie die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Zweckverbände zur Verfügung. Sie kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte zu konkreten Sachverhalten einverlangen.

*Organisation  
der Visitation*

**§ 14.**

<sup>1</sup> Die Visitation der Kirchgemeinden und Zweckverbände wird durch Visitationsteams wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Visitationsteams werden auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch das Plenum gebildet.

<sup>3</sup> Sie bestehen aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einem weiteren ordentlichen Mitglied und einem Ersatzmitglied.

<sup>4</sup> An der Visitation nehmen die bzw. der Vorsitzende und die Referentin bzw. der Referent sowie in der Regel das juristische Sekretariat teil. Referentin bzw. Referent ist das ordentliche Mitglied oder das Ersatzmitglied.



*Planung der  
Visitationen*

**§ 15.**

Die Präsidentin bzw. der Präsident legt zusammen mit dem juristischen Sekretariat fest, welche Kirchgemeinden und Zweckverbände in welchem Jahr visitiert werden. Dabei wird einer ausgeglichenen Belastung der Visitationsteams Rechnung getragen.

*Protokoll-  
führung*

**§ 16.**

<sup>1</sup> Jede Visitation wird bezüglich Teilnehmenden, Ort, Datum und Zeit sowie Ablauf und Visitationsthemen protokolliert.

<sup>2</sup> Das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen wird festgehalten und wo nötig, werden die Kirchgemeinden bzw. Zweckverbände aufgefordert, Verbesserungsmaßnahmen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von der juristischen Sekretärin bzw. vom juristischen Sekretär erstellt und unterzeichnet; ausserdem unterzeichnet das referierende Mitglied des Visitationsteams.

*Beschluss*

**§ 17.**

<sup>1</sup> Das Ergebnis einer Visitation wird durch das Visitationsteam in Dreierbesetzung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages der Referentin bzw. des Referenten erwahrt.

<sup>2</sup> Aufforderungen zur Beseitigung von Fehlern bzw. zur Vornahme von unterlassenen Handlungen erfolgen anlässlich der Visitationen oder nachträglich durch schriftliche Mitteilung.

<sup>3</sup> Nach Abschluss des Visitationsverfahrens werden den Kirchgemeinden und den Zweckverbänden die Beschlüsse eröffnet.

<sup>4</sup> Das Visitationsteam fasst seine Beschlüsse nach mündlicher Beratung anlässlich einer Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg, wenn Einstimmigkeit besteht.

<sup>5</sup> Die Geschäfte und Beschlüsse werden durch das juristische Sekretariat vorbereitet, protokolliert und begründet. Dieses lädt in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Visitationsteams ein oder führt die Entscheidungsfindung auf dem Zirkulationsweg durch.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die juristische Sekretärin bzw. den juristischen Sekretär unterzeichnet.

*Amtsübergaben*

### **§ 18.**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission prüft im Rahmen der Visitation der Kirchgemeinden, ob neu gewählte Behördenmitglieder in ihre Aufgaben eingeführt wurden.

<sup>2</sup> Die Referentin bzw. der Referent des Visitationsteams – im Verhinderungsfalle die Stellvertretung – wirkt in den ihnen zugeteilten Kirchgemeinden bei Amtsübergabe im Aktuariat, Archivwesen und in der Gutsverwaltung mit und erstellt das Protokoll.

## **IV. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

*Ausstandspflicht*

### **§ 19.**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat haben bei Befangenheit, insbesondere in Angelegenheiten, die sie selbst oder ihnen nahestehende Personen betreffen sowie in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten.

<sup>2</sup> Ist eine Sache, bei der ein Mitglied der Rekurskommission in der Aufsichtsfunktion mitgewirkt hat, Gegenstand eines Rekurses, hat dieses Mitglied im Rekursverfahren in den Ausstand zu treten.

*Ausstandsbegehren*

### **§ 20.**

<sup>1</sup> Über Ausstandsbegehren entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

<sup>2</sup> Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet das Plenum, wenn sich das Begehren gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzmitgliedern oder das juristische Sekretariat richtet.

*Amtsgeheimnis*

### **§ 21.**

Alle Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat haben über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber aussenstehenden Dritten das Amtsgeheimnis zu wahren.

*Akteneinsicht*

### **§ 22.**

<sup>1</sup> Personen, die durch einen Entscheid berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben, sind

berechtigt, am Sitz der Rekurskommission Einsicht in die Akten zu nehmen und auf ihre Kosten Kopien erstellen zu lassen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.

<sup>2</sup> Zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens kann die Akteneinsicht verweigert werden. Die Verweigerung ist in den Akten zu vermerken und zu begründen.

<sup>3</sup> Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in welches die Einsicht verweigert wurde, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist. Bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen, das derjenige zu unterzeichnen hat, der die Einsicht verlangt.

*Voranschlag  
und Kontrolle  
des Finanz-  
wesens*

### **§ 23.**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission erstellt jährlich in Absprache mit dem Synodalrat den Voranschlag für das kommende Jahr.

<sup>2</sup> Nach Genehmigung durch das Plenum ist der Voranschlag im zweiten Quartal des laufenden Jahres dem Synodalrat zu Händen der Synode zu übergeben.

<sup>3</sup> Während des laufenden Jahres obliegt die Kontrolle des Finanzwesens dem juristischen Sekretariat.

*Bericht-  
erstattung*

### **§ 24.**

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident und das juristische Sekretariat verfassen jährlich einen Rechenschaftsbericht.

<sup>2</sup> Nach Genehmigung durch das Plenum ist der Rechenschaftsbericht im ersten Quartal des folgenden Jahres der Synode zu übergeben.

*Gebühren,  
Kosten und  
Rechnungs-  
führung*

### **§ 25.**

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos.

<sup>2</sup> Bei leichtfertigen oder mutwilligen Rekursen können der fehlbaren Partei ganz oder teilweise die Verfahrenskosten und eine Parteischädigung auferlegt werden.

<sup>3</sup> Die Bemessung dieser Kosten richtet sich nach den für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Kostenaufgabe erfolgt in Absprache mit dem Rechnungssekretariat des Synodalrates.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

*Revision*

### **§ 26.**

Eine Revision dieser Geschäftsordnung ist jederzeit im gleichen Verfahren möglich, in dem sie erlassen wurde.

*Inkrafttreten*

### **§ 27.**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Im Namen der Rekurskommission**

Der Präsident  
Urs Broder

Die jur. Sekretärin  
Ruth Wallimann